

Nachdem man gegründete Ursachen hat zu glauben, daß der Handel mit Pferde-Haaren, Schweine-Borsten und Temfen oder Sieben von Ausheimischen, zum grossen Nachtheil der Eingetessenen, wider die vormahls ergangene Verordnungen, im Geldrischen getrieben werde; Als wird samtlischen Magisträten, Beamten, Land-Licent- auch Zoll-Bedienten hiedurch und Kraft dieses alles Ernstes aufgegeben, darauf genau invigiliren zu lassen, die Contravenienten, wann selbige die auf sothanes Hausiren vormahls gesetzte Strafe von 6 Gold-Gulden wovon sie oder die Anbringer ein Dritten-Theil zu genieffen haben, die übrige 4 Gold-Gulden hingegen eingesandt werden sollen, nicht sogleich erlegen, oder dafür Bürgschaft stellen können, durch Schützen an den zeitlichen Deputatum-Cameræ Herrn Krieges- und Domainen-Rath Plesmann zur Bestrafung am Leibe abliefern zu lassen, und sollen die Beamte denen Denuncianten alle thunliche Assistence leisten. Ob auch zwar denen Geldrischen Eingetessenen vor wie nach erlaubt seyn soll, Pferde-Haaren und Schweine-Borsten zu ihrer Handthierung und Handel binnen Landes zu kauffen, so mögen sie doch selbige an keine Ausheimische verkauffen, widrigenfalls gegen sie auf gleiche Weise verfahren werden soll, als hievon in Ansehung der ausheimischen Aufkäufer statuiert worden, wornach sich jedermänniglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Meurs den 16. Mart. 1769.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

v. Werdre. v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Plesmann. Bärensprung.
Bilgen. Lehmann. Pestel. v. Nesselrode. Sprengell.

Circular-Verbott

Fürs Königl. Preuss. Geldern, wegen
Aufkauffung der Pferde-Haaren
und Schweine-Borsten, auch Han-
del mit Temfen oder Sieben, durch
Ausheimischen.

Scholten.

Anhangen zu d. April an den D^o. gepublicirt 1769.